

# RS Vwgh 2020/5/25 Ra 2019/22/0151

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
61/01 Familienlastenausgleich  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §293  
FamLAG 1967 §2 Abs2  
NAG 2005 §11 Abs2 Z4  
NAG 2005 §11 Abs5  
NAG 2005 §47 Abs2  
VwGG §42 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Der Grundbetrag der Familienbeihilfe wird gewährt, um einen Beitrag zu den Aufwendungen zu leisten, die mit dem Kindesunterhalt im Allgemeinen verbunden sind, und die Familienbeihilfe dient ausschließlich der Versorgung, Erziehung und Berufsausbildung der Kinder. Nach dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck ist die Familienbeihilfe ausschließlich für jene Person zu verwenden, für die sie bezahlt wird, und ist daher nicht bei der Prüfung des Nachweises ausreichender Unterhaltsmittel für den Fremden zu berücksichtigen (vgl. VwGH 29.3.2019, Ra 2018/22/0080; 8.11.2018, Ra 2018/22/0246).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019220151.L03

## Im RIS seit

12.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)